

AMTSBLATT Amt Wachsenburg

- Bechstedt-Wagd - Bittstädt - Eischleben - Haarhausen - Holzhausen - Ictershausen
 - Kirchheim - Rehestädt - Rockhausen - Röhrensee - Sülzenbrücken - Thörey - Werningsleben

27. Jahrgang - Donnerstag, den 8. April 2021

Nummer 4

Gedenken an Wilhelm Hey



Knabe und Eichhorn

- Kn. Eichhorn auf dem Baum!
 Bist so hoch, seh` dich kaum,
 Komm` doch und spiel mit mir!
- E. Gar zu schön ist es hier;
 Will doch lieber noch steigen
 Auf und ab in den Zweigen.
 Knabe der lief wohl fort,

Eichhörnchen hüpfte dort;
 Knabe der kam wohl wieder;
 „Höre, nun steig hernieder!“
 Eichhörnchen sprach: „Es tut mir leid,
 Hab noch immer keine Zeit!“

Am 26.03.2021 jährte sich der Geburtstag von Wilhelm Hey dem Pfarrer, Fabeldichter und Menschenfreund zum 232. Mal.

Zur Würdigung wurde neben der Kirche am Denkmal an das Vermächtnis dieses Wegbegleiters durch den Wilhelm Hey Freundeskreis Ictershausen und der Gemeinde Amt Wachsenburg im Stillen gedacht.

Amtlicher Teil

Einladung

Die Veranstaltung wird unter Einhaltung der Hygieneregeln abgehalten.

Sollten Sie an erkennbaren Erkältungssymptomen leiden, können Sie nicht zur Versammlung zugelassen werden.

Interessierte Bürger können dem öffentlichen Teil der Sitzung im Foyer beiwohnen. Jedoch greifen auch hier besondere Regeln und Auflagen, um das Ansteckungsrisiko zu minimieren. Dazu zählen vorgegebene Sitzabstände sowie das Tragen einer FFP2-Maske. Die Anzahl der Besucherplätze beschränkt sich auf 10. Der Sitzungsverlauf wird hier per Lautsprecher übertragen.

Folgende Punkte bitten wir zwingend zu beachten:

1. Gemeinderatsmitglieder mit Risikoerkrankungen sollten ihre Teilnahme überdenken, da diese ein individuelles Risiko darstellt.
2. Die Erklärung zur Teilnahme ist zum Sitzungsbeginn abzugeben.
3. Ab dem Betreten des Veranstaltungsortes ist zwingend eine FFP2-Maske zu tragen.
Die Tragepflicht gilt bis zum vollständigen Verlassen des Veranstaltungsortes.
4. Es sind ausschließlich die eigenen Unterlagen und Utensilien (z. B. Stifte) zu verwenden.
Bei der Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste ist ein eigener Stift zu nutzen.
5. Die Garderobe ist auf dem eigenen Stuhl zu platzieren.
6. Die Hygieneregeln sowie die gültigen Verhaltens- und Abstandsregeln gemäß den aktuell gültigen Verordnungen sind einzuhalten.

Kurzfristige Änderungen können aufgrund der Pandemiesituation auftreten.

Am Montag, dem 19.04.2021 findet um 19:00 Uhr im Mehrzwecksaal „Neue Mitte“ die 22. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Amt Wachsenburg statt.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Ernennung zum „Ehrengemeinderatsmitglied“
5. Verabschiedung Ortsteilbürgermeister
6. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Tagesordnung der 22. Sitzung - Drucksache-Nr. 293/2021
7. Einwohnerfragestunde (30 Minuten)
8. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 294/2021 - Bestätigung des Protokolls der 19. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Amt Wachsenburg vom 23.02.2021
9. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 295/2021 - Bestätigung des Protokolls der 20. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Amt Wachsenburg vom 08.03.2021
10. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 307/2021 - Bestätigung der Verwaltungsvereinbarung zum Ausbau der L1044n
11. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 286/2021 - Haushaltssatzung 2021 und Haushaltsplan 2021
12. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 287/2021 - Finanzplan und Investitionsprogramm 2020 - 2024
13. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 296/2021 - Beschlussvorlage der Fraktion Bürger Aktiv BA 21-1 in Kooperation mit den Fraktionen Freie Wähler, CDU, SSB und DIE LINKE - Änderung des Beschlusses-Nr. 016/2019 vom 26.08.2019

14. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 298/2021 - Zuwendung Förderverein Klosterkirche Ichttershausen
15. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 267/2021 - Änderung der Vergabeordnung der Gemeinde Amt Wachsenburg
16. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 268/2021 - Grundsatzbeschluss Ortsbeschilderungssystem für den Ortsteil Holzhausen im Rahmen der Dorferneuerung
17. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 299/2021- Änderung der berufenen Bürger für die Fraktion DIE LINKE und Änderung der Besetzung der Ausschüsse für die Fraktion Freie Wachsenburger Straßenschulen-Bürger/Bündnis 90/Grüne
18. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 301/2021 - Grenzbebauung an der gemeindlichen Grundstücksgrenze Gemarkung Ichttershausen, Flur 1, Flurstück-Nr. 294/9
19. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 309/2021 - Abwägungsbeschluss - Bebauungsplan „Molsdorfer Straße II“ im Ortsteil Ichttershausen
20. Anfragen der Gemeinderatsmitglieder
21. Information

Tagesordnung

nichtöffentlicher Teil:

22. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 302/2021
23. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 303/2021
24. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 308/2021
25. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 292/2021
26. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 304/2021
27. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 305/2021
28. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 306/2021
29. Information

Möller

Bürgermeister

Einladung

Die Veranstaltung wird unter Einhaltung der Hygieneregeln abgehalten.

Sollten Sie an erkennbaren Erkältungssymptomen leiden, können Sie nicht zur Versammlung zugelassen werden.

Folgende Punkte bitten wir zwingend zu beachten:

1. Ausschussmitglieder mit Risikoerkrankungen sollten ihre Teilnahme überdenken, da diese ein individuelles Risiko darstellt.
2. Die Erklärung zur Teilnahme ist zum Sitzungsbeginn abzugeben.
3. Ab dem Betreten des Veranstaltungsortes ist zwingend eine FFP2-Maske zu tragen. Die Tragepflicht gilt bis zum vollständigen Verlassen des Veranstaltungsortes.
4. Es sind ausschließlich die eigenen Unterlagen und Utensilien (z. B. Stifte) zu verwenden.
Bei der Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste ist ein eigener Stift zu nutzen.
5. Die Garderobe ist auf dem eigenen Stuhl zu platzieren.
6. Die Hygieneregeln sowie die gültigen Verhaltens- und Abstandsregeln gemäß den aktuell gültigen Verordnungen sind einzuhalten.

Kurzfristige Änderungen können aufgrund der Pandemiesituation auftreten.

Hiermit lade ich Sie zur **17. Sitzung des Hauptausschusses für Dienstag, den 20.04.2021, 19:00 Uhr im Mehrzwecksaal „Neue Mitte“, Erfurter Straße 42**, recht herzlich ein.

Tagesordnungöffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Diskussion und Beschlussfassung der Tagesordnung der 17. Sitzung - Drucksache-Nr. HA-044/2021
5. Erstellung der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 17.05.2021
6. Bestätigung (Benehmen) der Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 17.05.2021 Drucksache-Nr. HA-045/2021
7. Sonstiges

nichtöffentlicher Teil:

8. Bestätigung Drucksache-Nr. HA-046/2021
9. Sonstiges

Möller
Bürgermeister

Beschlussübersicht**Gemeinderatssitzung 08.03.2021****Beschluss-Nr. 224/2021**

Bestätigung der geänderten Tagesordnung der 20. Gemeinderatssitzung am 08.03.2021.

Abstimmungsergebnis:

23 anwesende Gemeinderäte
23 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltung

Beschluss-Nr. 225/2021

Der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg beschließt, den ehemaligen Gemeinderat Günter Stecklum mit der Bezeichnung „Ehrengemeinderat“ auszuzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

24 anwesende Gemeinderäte
24 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltung

Beschluss-Nr. 226/2021

1. Der Beschluss 016/2020 wird im Punkt 3 wie folgt ergänzt: „Die AG wählt in der ersten Sitzung den Vorsitz aus Ihrer Mitte der Mitglieder. Die AG macht sich zur Aufgabe, die aktuellen Platzkapazitäten zu prüfen und aus Erkenntnissen Maßnahmen abzuleiten und dem Gemeinderat zu berichten. Die Arbeitsgruppe ist eine beratende Arbeitsgruppe zum möglichen Neubau eines Kindergartens und der inhaltlichen Ausgestaltung des Neubaus. Der Vorsitzende berichtet alle sechs Monate dem Gemeinderat über den Fortschritt.“
2. Der Bürgermeister wird mit der Umsetzung des Beschlusses beauftragt und versendet eine erste Einladung frühestens nach der ersten Beratung des Gemeinderates zum Gutachten „Kindergarten“ (Haushaltsbegleitbeschluss).
3. Beschlusses und Begründung sind zu veröffentlichen.

Begründung:

Im Beschluss 016/2020 wurde festgelegt, dass eine Arbeitsgruppe für Kindergärten zu gründen ist. Da die Arbeitsgruppe keine konkrete Aufgabenstellung hatte, tagte sie noch nicht. Mit diesem Beschluss soll die Aufgabenstellung festgelegt und konkrete nächste Schritte festgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

24 anwesende Gemeinderäte
14 Ja-Stimmen
6 Nein-Stimmen
4 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 227/2021

1. Alle weiteren Aktivitäten rund um den Wettbewerb zur Roten und Gelben Schule sind umgehend zu stoppen.
2. Beschluss zum Wettbewerb 023/2019 soll im Bauausschuss erneut diskutiert werden..

3. Der aktuelle Stand soll durch die Verwaltung im Bauausschuss vorgestellt werden.
4. Zur Beratung soll der bereits beauftragte Architekt hinzugezogen werden.
5. Aufgabenstellung soll durch den Bauausschuss für den Gemeinderat vorbereitet werden. Hierbei sollen grobe Vorgaben zur Planung gemacht werden.
6. Beschlusses und Begründung sind zu veröffentlichen.

Begründung:

Im Beschluss 023/2019 wurde ein Ideenwettbewerb für die weitere Verwendung des Areals „Rote und Gelbe Schule“ beschlossen. Dass dieser Beschluss zu einer zeitlichen Verzögerung und zu Kosten in diesen Ausmaßen führt, war nie die Absicht der Gemeinderäte. Der Wettbewerb sollte sich in kleinem Rahmen, wenn möglich mit Studenten halten. Daher ist der Beschluss 023/2019 vorerst zu stoppen und erneut zur Beratung und Vorbereitung in den Bauausschuss zu verweisen. Der Bauausschuss wird beauftragt, die Aufgabenstellung gemeinsam mit dem bereits vertraglich beauftragten Architekten zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

24 anwesende Gemeinderäte
17 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
7 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 228/2021

1. Mit der Badsaison 2021 erhalten alle Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg eine Familienkarte für das Freibad Ichtershausen. Die Badbesuche werden nicht limitiert.
2. Der Bürgermeister wird mit der Umsetzung des Beschlusses beauftragt.
3. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis:

24 anwesende Gemeinderäte
8 Ja-Stimmen
16 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 229/2021

1. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt ein Konzept im Jahr 2021 für den Kreuzungsbereich Erfurter Straße /Landstraße L 3004) - Friedensallee (Landstraße L 1044) erstellen bzw. erstellen zu lassen, um eine Verkehrsberuhigung und -sicherheit zu erreichen.
2. Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

24 anwesende Gemeinderäte
23 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
1 Stimmenthaltungen

Beschlussübersicht**Gemeinderatssitzung 18.03.2021**

Beschlossen in der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 18.03.2021

Beschluss-Nr. 232/2021

Bestätigung der geänderten Tagesordnung der 20. Gemeinderatssitzung am 18.03.2021.

Abstimmungsergebnis:

24 anwesende Gemeinderäte
23 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
1 Stimmenthaltung

Beschluss-Nr. 233/2021

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss in folgender Fassung öffentlich bekannt zu machen:

Der Auftrag für die Baumaßnahme Grundhafter Ausbau Ohrdruffer Straße in Bittstädt wird an die Fa. AIT Allgemeinder Ingenieurbau Thüringen GmbH, Gotha erteilt.

Abstimmungsergebnis:

24 anwesende Gemeinderäte
24 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Beschlussübersicht

Hauptausschuss 22.03.2021

Beschluss-Nr. HA-045/2021

Bestätigung der Tagesordnung der 16. öffentlichen Sitzung am 22.03.2021

Abstimmungsergebnis:

- 7 anwesende Gemeinderäte
- 7 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. HA-046/2021

Zwischen dem Hauptausschuss des Amtes Wachsenburg und der vom Bürgermeister vorgeschlagenen Tagesordnung für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 19.04.2021 wird das Benehmen hergestellt.

Abstimmungsergebnis:

- 7 anwesende Gemeinderäte
- 7 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Neufassung Hauptsatzung

Drucksache-Nr.: 252/2020, Beschluss-Nr.: 212/2021
Ausfertigungsdatum: 24.02.2021

Beschluss

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage hat der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg in seiner 19. Sitzung am 23.02.2021 Folgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg bestätigt die vorliegende Hauptsatzung (Stand 25.11.2020).
2. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.
3. Der Beschluss Nr. 162/2020 vom 21.09.2020 wird in den Punkten 1 und 2 aufgehoben.
4. Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte:	26
somit stimmberechtigte Gemeinderäte:	26
anwesende Gemeinderäte:	24
davon Stimmberechtigte:	24
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	1

Möller
 Bürgermeister

Wenzel
 Schriftführerin

Bekanntmachung

der Hauptsatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 22.03.2021

I.

Hauptsatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 22.03.2021

Aufgrund der § 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in der Sitzung am 23.02.2021 die folgende Hauptsatzung beschlossen. Die Gemeinde versteht sich als Dienstleister für ihre Bürger. Eine jede Entscheidung soll vor diesem Hintergrund getroffen werden.

**§ 1
 Name**

Die Gemeinde führt den Namen Amt Wachsenburg.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel, Dienstsitz

- (1) Die Gemeinde Amt Wachsenburg führt das in der Anlage A dargestellte und beschriebene Gemeindewappen.
- (2) Die Gemeinde Amt Wachsenburg führt die in der Anlage B dargestellte und beschriebene Gemeindeflagge.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Amt Wachsenburg zeigt das Gemeindewappen und trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Gemeinde Amt Wachsenburg“.
- (4) Der Sitz der Gemeindeverwaltung ist Ichtershausen.

**§ 3
 Ortsteile**

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Bechstedt-Wagd, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Bechstedt-Wagd,
2. Bittstädt, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Bittstädt,
3. Eischleben, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Eischleben,
4. Haarhausen, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Haarhausen,
5. Holzhausen, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Holzhausen
6. Ichtershausen, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Ichtershausen,
7. Kirchheim, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Kirchheim,
8. Rehestädt, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Rehestädt,
9. Rockhausen, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Rockhausen
10. Röhrensee, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Röhrensee,
11. Sülzenbrücken, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Sülzenbrücken,
12. Thörey, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Thörey,
13. Werningsleben, umfasst die Grundstücke der Gemarkung Werningsleben.

**§ 4
 Ortsteile mit Ortsteilverfassung**

(1) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 ThürKO:

1. Bittstädt,
2. Eischleben,
3. Haarhausen,
4. Holzhausen,
5. Ichtershausen
6. Rehestädt,
7. Rockhausen
8. Röhrensee,
9. Sülzenbrücken,
10. Thörey.

(2) Für die drei benachbarten Ortsteile Bechstedt-Wagd, Kirchheim und Werningsleben wird gemeinsam eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 ThürKO eingeführt.

(3) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach folgenden Regelungen:

1. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates findet an einem Sonntag innerhalb von 5 Monaten nach der Wahl der Gemeinderatsmitglieder statt.
2. Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
3. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

4. § 4 ThürKWG findet mit folgender Maßgabe Anwendung:
Wahlgebiet für die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates ist der Ortsteil mit Ortsteilverfassung. Es wird für alle Wahlen nur 1 Wahlausschuss gebildet. Wahlleiter ist der Bürgermeister. Er kann die Amtsgeschäfte an einen Beigeordneten oder geeigneten Bediensteten der Gemeinde übertragen.
5. § 13 Abs. 1 ThürKWG findet mit folgender Maßgabe Anwendung:
Die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt.
6. § 14 ThürKWG findet keine Anwendung:
Wahlvorschläge können von Jedermann in unbegrenzter Anzahl eingebracht werden.
Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Der Bewerber ist unter Angabe des Namens, des Vornamens sowie des Geburtsdatums, des Berufs und der Anschrift aufzuführen. Jeder vorgeschlagene Bewerber muss seine schriftliche Zustimmung zum Vorschlag erteilen. Als Beauftragter für den Wahlvorschlag gilt der Einreicher.
7. Die §§ 15, 16, 17 Abs. 3 ThürKWG finden keine Anwendung.
8. § 18 ThürKWG findet mit folgender Maßgabe Anwendung:
Die Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge bekannt gemacht.
9. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates wird als Mehrheitswahl durchgeführt. § 19 ThürKWG findet daher mit folgender Maßgabe Anwendung:
Die Wahl wird ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Er kann seine Stimmen auch an weitere wählbare Personen in der Weise vergeben, indem er diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutiger Weise handschriftlich auf den Stimmzettel hinzufügt.
10. §§ 20, 22 ThürKWG findet keine Anwendung.
11. Die Vorschriften der ThürKWG sind entsprechend der vorstehenden Bestimmungen auszulegen.
- (4) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte 1 Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§ 5

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Einwohnerantrag, Einwohnerantrag in den Ortsteilen

- (1) Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Das Nähere regelt das Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).
- (2) Die Einwohner können beantragen, dass der Gemeinderat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere dazu regelt das ThürEBBG.
- (3) In den Ortsteilen der Gemeinde in denen Ortsteilräte gewählt sind, kann sowohl ein Einwohnerantrag an den Ortsteilrat gerichtet als auch durch die Bürger ein Bürgerentscheid über die Angelegenheiten des Ortsteiles beantragt werden. Das Nähere dazu regelt das ThürEBBG.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

(4) Bei der Durchführung von Einwohnerversammlungen können die Einwohner der Ortsteile zusammen geladen werden.

§ 7

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt ein vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Diesem obliegt anstelle des Bürgermeisters die Leitung in den Sitzungen des Gemeinderats.

§ 8

Pflichten der Gemeinderatsmitglieder

Die Gemeinderatsmitglieder, haben die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Teilnahme an Sitzungen, die Treuepflicht, die Befangenheit und die Verschwiegenheitspflicht zu beachten.

§ 9

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig (kommunaler Wahlbeamter auf Zeit).

(2) Dem Bürgermeister obliegen die in § 29 ThürKO genannten Aufgaben.

(3) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

- a) Vergabe von
 - Lieferungen und Leistungen, insbesondere auf Grund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 VOL/A bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000,00 € davon ausgenommen sind Geldanlagen der Rücklage.
 - Mündelsichere Geldanlage der Rücklage und deren Bewirtschaftung
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 40.000,00 €
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis zu einem Gesamtbetrag von 20.000,00 €
- b) Stundungen und Niederschlagungen bis 3.000,00 € und Erlass der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis 2.000,00 €,
- c) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis 5.000,00 €
- d) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
- e) Führen von Rechtsstreitigkeiten allgemeiner und üblicher Art,
- f) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer Summe in Höhe von jeweils 1.000 € jährlich.
- g) Grundstücksangelegenheiten soweit der jeweilige Geschäftswert nicht mehr als 15.000,00 € beträgt,
- h) Im Übrigen können noch weitere Angelegenheiten dem Bürgermeister durch Beschluss des Gemeinderates gemäß § 29 Abs. 4 ThürKO zur Erledigung übertragen werden.

§ 10

Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete. Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den 1. Beigeordneten vertreten. Ist neben dem Bürgermeister auch der 1. Beigeordnete verhindert, wird die Gemeinde durch den 2. Beigeordneten vertreten.

§ 11

Hauptausschuss und weitere Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglie-

der, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Es wird ein Hauptausschuss gebildet, der aus dem Bürgermeister und sechs weiteren Mitgliedern besteht.

(4) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 12

Akteneinsicht

(1) Der Gemeinderat hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, über den Vollzug seiner Beschlüsse und den der Ausschüsse, vom Bürgermeister Auskunft zu fordern und Akteneinsicht zu verlangen.

(2) Wird vom Gemeinderat Akteneinsicht verlangt, so ist in einem Beschluss deren Gegenstand konkret zu bezeichnen und ein Ausschuss oder bestimmte Gemeinderatsmitglieder für die Akteneinsicht zu benennen.

(3) Die Akteneinsicht wird vom Bürgermeister in den Diensträumen der Gemeindeverwaltung gewährt. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung bei Akteneinsicht zu bestimmen.

§ 13

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 14

Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 70,00 € sowie ein Sitzungsgeld von 20,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen der Fraktion wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € gezahlt.

Die berufenen sachkundigen Bürger erhalten je teilgenommener Ausschuss- oder Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen

Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind (weitere Mitglieder des Ortsteilrates, durch Gemeinderatsbeschluss berufene Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften des Gemeinderates), gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine pauschale Entschädigung von 15,00 € pro Sitzung.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von

- 30,00 €, die Wahlvorsteher eine Entschädigung von 40,00 €, für Europa-, Bundes-, Landtags, Landrats-, Bürgermeister- und Ortsteilbürgermeisterwahlen
- 80,00 €, die Wahlvorsteher eine Entschädigung von 100,00 €, für Kreistags-, Gemeinderatswahlen und die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates.

Finden mehrere Wahlen zum gleichen Zeitpunkt statt, wird die jeweils höchste Entschädigung nur einmal gezahlt.

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Ausschusses von 10,00 €,
- der Vorsitzende einer Gemeinderatsfraktion von 20,00 € je angefangene 3 Fraktionsmitglieder
- der Vorsitzende des Gemeinderates von 30,00 €

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld:

- der stellvertretende Ausschussvorsitzende in Höhe von 10,00 €
- der stellvertretende Vorsitzende des Gemeinderates von 30,00 €.

(6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit gemäß der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der Ortsteilbürgermeister

des Ortsteils Bittstädt	288,00 €,
des Ortsteils Eischleben	288,00 €,
des Ortsteils Haarhausen	288,00 €,
des Ortsteils Holzhausen	288,00 €
des Ortsteils Ichtershausen	401,00 €
des Ortsteils Rehestädt	163,00 €,
des Ortsteils Röhrensee	163,00 €,
des Ortsteils Sülzenbrücken	288,00 €,
des Ortsteils Thörey	163,00 €,
- der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile mit gemeinsamer Ortsteilverfassung Bechstedt-Wagd, Kirchheim und Werningsleben erhält bis zur Neuwahl in Anwendung der Bestimmungen des § 45 Abs. 8 Satz 5 ThürKO nach der Neuwahl beträgt die Entschädigung 363,00 €.
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Rockhausen erhält bis zur Neuwahl in Anwendung der Bestimmungen des § 45 Abs. 8 Satz 5 ThürKO nach der Neuwahl beträgt die Entschädigung 163,00 €
- der ehrenamtliche erste Beigeordnete 295,00 €.
- der ehrenamtliche zweite Beigeordnete 155,00 €.

Die Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters beträgt 235,00 €.

§ 15

öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „PS - Postskriptum“ der Gemeinde Amt Wachsenburg. Sind Karten, Pläne oder

Zeichnungen und damit verbundene Textteile oder Erläuterungen Bestandteile der Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie bei der Gemeindeverwaltung niedergelegt werden und auf die Niederlegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung hingewiesen wird.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabweidbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte im Gemeindegebiet.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafel:

- im Ortsteil Bechstedt-Wagd, Verkündungstafel Egstedter Straße/Ecke am Pfarrgarten, 99334 Amt Wachsenburg
- im Ortsteil Bittstädt, Verkündungstafel, neben dem Haus Mönchhof 112, 99334 Amt Wachsenburg
- im Ortsteil Eischleben, Verkündungstafel am Kirchplatz, vor dem Vereinshaus, Kirchplatz 3, 99334 Amt Wachsenburg
- im Ortsteil Haarhausen, Verkündungstafel, neben dem Haus Die Lange Straße 25, 99334 Amt Wachsenburg
- im Ortsteil Holzhausen, Verkündungstafel, gegenüber dem Haus Arnstädter Straße 14, 99334 Amt Wachsenburg
- im Ortsteil Ichttershausen, Verkündungstafel Tordurchfahrt Nadelwerk, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg
- im Ortsteil Kirchheim, Verkündungstafel an der Bushaltestelle Kirchheimer Hauptstraße, Ecke Reiche Gasse, 99334 Amt Wachsenburg
- im Ortsteil Rehestädt, Verkündungstafel, neben dem Feuerwehrgerätehaus Dorfstraße 60, 99334 Amt Wachsenburg
- im Ortsteil Röhrensee, Verkündungstafel, neben der Bushaltestelle und dem Haus Am Pferdebrunnen 5, 99334 Amt Wachsenburg
- im Ortsteil Rockhausen, Verkündungstafel, neben dem Haus Hauptstraße 42, 99102 Rockhausen
- im Ortsteil Sülzenbrücken, Verkündungstafel gegenüber dem Bürgerhaus, Zum Herrentor 24, 99334 Amt Wachsenburg
- im Ortsteil Thörey, Verkündungstafel an der Bushaltestelle, gegenüber Gasthaus „Roter Hirsch“, Hauptstraße 15, 99334 Amt Wachsenburg.
- im Ortsteil Werningsleben, Verkündungstafel an der Bushaltestelle Alte Hauptstraße unterhalb dem Haus Am Teich 7, 99334 Amt Wachsenburg

Dabei müssen zwischen dem Tag des Aushangs und der Sitzung mindestens 7 volle Kalendertage liegen. Bei Dringlichkeit kann die Frist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung ausgehängen werden und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(4) Absatz 3 gilt für die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsteilräte mit der Maßgabe, dass der Aushang an der Verkündungstafel des jeweiligen Ortsteils zu erfolgen hat.

(5) Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe für Baumaßnahmen und die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen werden im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gemacht. Sonstige Bestimmungen über die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen, so u.a. im Amtsblatt der Europäischen Union, bleiben unberührt. Auf die Veröffentlichung von Ausschreibungen im Staatsanzeiger oder im Amtsblatt der Europäischen Union kann in lokalen Tageszeitungen oder Anzeigenblättern hingewiesen werden.

(6) Die öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsakten der Gemeinde wird, unabhängig von anderweitig vorgeschriebenen Veröffentlichungen, im Amtsblatt „PS - Postskriptum“ der Gemeinde Amt Wachsenburg vollzogen. Ist Eile geboten, wird der verfügbare Teil des öffentlich bekannt zu machenden Verwaltungsaktes an der Anschlagtafel auf dem Gelände der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg in Ichttershausen, Erfurter Straße 42 ausgehängen.

(7) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 16

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 17

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 17.10.2014 und die Hauptsatzung der Gemeinde Rockhausen vom 18.03.2019 außer Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 2 treten die Regelungen des § 14 Abs. 6 rückwirkend zum 01.02.2020 und bezogen auf den Ortsteil Rockhausen rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Amt Wachsenburg
Ichttershausen, den 22.03.2021

Uwe Möller
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

II.

1. Mit Beschluss-Nr. 212/2021 vom 23.02.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg Hauptsatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg beschlossen.
2. Das Landratsamt des Ilm-Kreises hat mit Schreiben vom 09.03.2021 die Hauptsatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg nicht beanstandet.

III.

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).

Amt Wachsenburg
Ichttershausen, den 22.03.2021

Uwe Möller
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage A - Wappen der Gemeinde Amt Wachsenburg



Das Wappen der Gemeinde Amt Wachsenburg ist geteilt im Göpelschnitt und zeigt oben vorn in Rot einen silbernen nimbierten Ritter mit schwarzen Stiefeln, in der Rechten einen silbernen doppellätzigen Wimpel mit schwarzen Tatzenkreuz, mit der linken einen aufgestellten silbernen Schild mit rotem Kreuz haltend, hinten in grün eine silberne Ähre mit neun Körnern, unten in Silber auf einem grünen Berg eine silberne, rotbedachte Burg mit rechtsseitigem Turm.

Anlage B - Flagge der Gemeinde Amt Wachsenburg



Die Flagge der Gemeinde Amt Wachsenburg ist weiß mit einer roten und einer grünen Flanke (1:2:1) und zeigt das Gemeindegewappen.

**Allgemeinverfügung
der Gemeinde Amt Wachsenburg**

**zur Neuweisung von Hausnummern
im Ortsteil Kirchheim**

Gemäß §§ 2, 5, 27 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18. Juni 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.2018, i.V.m. § 11 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Amt Wachsenburg, erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Amt Wachsenburg entsprechend § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

I.

Die Umnummerierung und damit verbunden die Neuweisung von Hausnummern im Ortsteil Kirchheim erfolgt gemäß der Anlage 1 dieser Verfügung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verfügung.

II.

Die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit den in der Anlage 1 festgesetzten Hausnummern entsprechend den Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Amt Wachsenburg zu versehen.

III.

Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Amt Wachsenburg wirksam. Die verfügten Änderungen treten zum 01.05.2021 in Kraft. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung zum 01.05.2021 angeordnet.

Begründung:

Nach § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ist jeder Eigentümer eines Grundstückes verpflichtet, sein Grundstück mit einer Hausnummer zu versehen. Diese Regelung wird durch § 11 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Amt Wachsenburg konkretisiert. Hiernach ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges eines jeden Hauses durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine von der Gemeindeverwaltung zugeteilte Hausnummer deutlich sichtbar anzubringen. Die Zuweisung einer eindeutigen, unverwechselbaren Adresse liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse des Grundstückseigentümers bzw. -nutzers. Neben der unverwechselbaren amtlichen sowie postalischen Zuordnung, ergibt sich eine dringende Notwendigkeit der Auffindbarkeit eines jeden Bürgers durch Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei und andere Behörden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Sie ist im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich, um die Aufschiebung der Vollziehung durch eventuelle Widersprüche zu verhindern. Durch die Neubenennung soll eine Klarstellung bei der Orientierung im Gemeindegebiet, insbesondere für Rettungsdienste und sonstige Einsatzkräfte erfolgen, die hochrangige Rechtsgüter (Eigentum und körperliche Integrität) schützen soll. Demgegenüber hat das private Interesse der Anwohner, ihre angestammte Hausnummer zu behalten, zurückzutreten. Das Vollziehungsinteresse ist in der Abwägung stärker zu gewichten, als die möglichen privaten Interessen der Anwohner.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg, einzulegen. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 4 VwG() keine aufschiebende Wirkung, da die sofortige Vollziehung dieser Verfügung im öffentlichen Interesse angeordnet wird.

Ichtershausen, 04.03.2021
gez. Möller
Bürgermeister

Anlage 1

zur Allgemeinverfügung vom 04.03.2021 über die Umnummerierung und damit verbunden die Neuweisung von Hausnummern im Ortsteil Kirchheim.

„Wiesenweg“

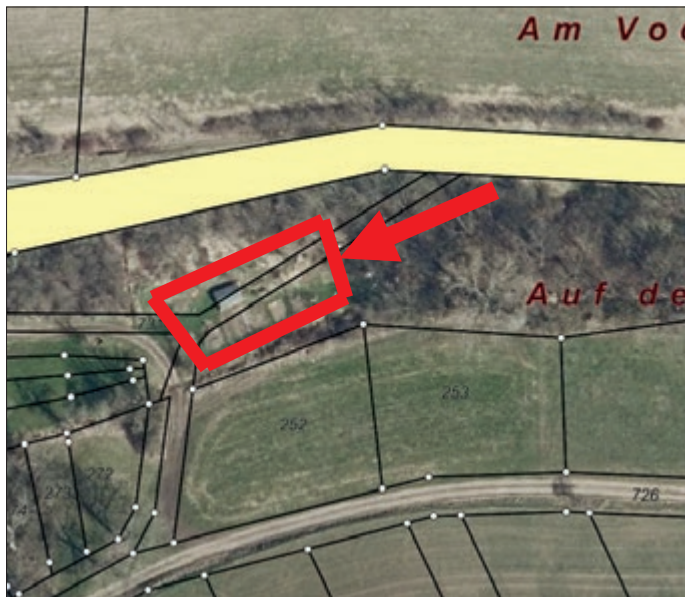
Flurstücks-Nr.	Straßenbezeichnung	Hausnummer - alt	Hausnummer - neu
333/3	Wiesenweg	77 c	1
333/7	Wiesenweg	78 b	3
189/18	Wiesenweg	77 a	5
		77 b	7

Öffentliche Ausschreibung

Gemarkung Holzhausen

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Amt Wachsenburg schreibt nachfolgend genanntes Pachtgrundstück aus:

- Gemarkung Holzhausen, Flur 3, Flurstück-Nr. 251 u.w. („Auf der Krautwiese“)
- Pachtfläche: ca. 375 m²
- Pachtdauer: 10 Jahre
- Pachtbeginn: nach Vereinbarung
- Nutzungsart: Unterstellung von Bienenvölkern



Die Höhe des Mindestangebotes für den jährlichen Pachtzins beträgt 25,00 €.

Die Frist zur Abgabe der Angebote endet am 30.04.2021, 12:00 Uhr. Ihr Angebot richten Sie bitte unter Verwendung des Angebotsformulars in einem verschlossenen Umschlag, auf dem das Kennzeichen „Bienen“ sowie der Hinweis „Angebot zur Ausschreibung“ angegeben sind, an die Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg.

Nach Absprache kann das Grundstück besichtigt werden. Die Informationseinholung oder Terminvereinbarung kann schriftlich unter der o. g. Adresse oder telefonisch unter der 03628 / 911-233 vereinbart werden.

Die Gemeinde behält sich vor, von einer Verpachtung der Liegenschaft abzusehen oder sie erneut anzubieten.

Für den Inhalt und die Richtigkeit der obigen Angaben wird keine Haftung übernommen.

Das Angebotsformular sowie das Merkblatt zur Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 DS GVO kann auf der Internetseite der Gemeinde Amt Wachsenburg (www.amt-wachsenburg.de) heruntergeladen werden.

gez. Möller
Bürgermeister
Gemeinde Amt Wachsenburg

Ausschreibung Verpachtung „Gemeindegaststätte Haarhausen“ in der Gemeinde Amt Wachsenburg

Die Gemeinde Amt Wachsenburg beabsichtigt, die „Gemeindegaststätte Haarhausen“ in Haarhausen, Die Lange Straße 3, 99334 Amt Wachsenburg OT Haarhausen über einen längerfristigen Pachtvertrag als Gaststättenbetrieb an qualifizierte und engagierte Pächter zu verpachten.



Objektbeschreibung

Die Gaststätte befindet sich im Ortsteil Haarhausen, welcher an der Kreisstraße K 24 von Holzhausen nach Apfelstädt liegt. Die nächsten Anschlussstellen an die Bundesautobahn A4 sind Neudietendorf und Wanderleben. Haarhausen verfügt auch über einen Haltepunkt der Bahnstrecke Neudietendorf-Arnstadt, welcher im Stundentakt von den Regionalbahnen der Erfurter Bahn und Süd-Thüringen-Bahn bedient wird. Die umliegende Region ist stark vom Tourismus geprägt (z.B. Drei Gleichen Gebiet) und es bestehen direkte Anbindungen an Rad- und Wanderwegen.



Das Objekt wurde um ca. 1725 errichtet auf einen zum Teil darunter liegenden Keller, der aus den 12.-14. Jahrhundert stammt. Die Gaststube mit ca. 30 Sitzplätzen und die Toilettenanlagen wurden in den 90-Jahren saniert. Sie befinden sich wie die Lager Räume und das Vereinszimmer im Erdgeschoss. Die Küche ist mit Edelstahlgeräten ausgestattet. Im Obergeschoss befinden sich noch weitere Räume die durch hiesige Vereine genutzt werden. Parkplätze sowie ein neu errichteter Kinderspielplatz befinden sich beim Objekt.

Zur Verfügung stehen folgende Räumlichkeiten

Gaststätte	50,00 m ²
Küche neu	17,50 m ²
Küche alt	25,00 m ²
Lager	14,00 m ²
Flur	05,00 m ²
Toilette	24,00 m ²
Keller	38,00 m ²
Vereinszimmer	54,00 m ²

Zusätzlich besteht noch die Möglichkeit den in barocken Stil gehaltenen gemeindlichen Saal der um 1910 errichtet und 2000 saniert wurde, jeweils nach Bedarf für Veranstaltungen zu nutzen. Der Saal verfügt über eine separate Schankanlage und Toilettenanlage. Der Saal ist für Vereins-, öffentliche und private Veranstaltungen bestens geeignet.

Die Verpachtung erfolgt ohne Einrichtung und Ausstattung. Eine Übernahme des vorhandenen Inventars (vollständige Ausstattung für Gaststättenbetrieb) ist möglich.

Energie und Versorgung

Die Warmwasserversorgung läuft über Strom. Die Heizung läuft über Öl.

Kosten

Die monatliche Pacht beträgt 400,00 € zuzüglich Betriebskosten.

Bei Interesse an diesem Objekt, senden Sie bitte Ihre Unterlagen an die Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg, Sachgebiet Soziales, Kultur & Sport, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg bis zum 30.04.2021 zu.

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 03628/911210 oder per Email unter: info@amt-wachsenburg.de

gez. Möller
Bürgermeister
Gemeinde Wachsenburg

Öffentliche Ausschreibung



Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Amt Wachsenburg vergibt im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung die Verpachtung des Fließgewässer „Die Waid“, einschließlich Fischereirecht.

(Waidbach ab Gemarkungsgrenze Neudietendorf (Klemmsmühle) bis Gemarkungsgrenze Mühlberg (Apfelstädter Ried) einschließlich der aufsteigenden Gewässer

Schlammgraben, Roßbach sowie Vasoldebach bis Ortsgrenze Holzhausen)

Der Besitz eines gültigen Fischereischeines ist Voraussetzung für die Verpachtung. Der Pächter hat die Nachweispflicht.

Lage: Gemarkung Haarhausen, Flur 4, Flurstück-Nr. 530 u.w.;
Gemarkung Sülzenbrücken, Flur 6, Flurstück-Nr. 666/1 u.w.

Pachtfläche: Das Pachtgewässer ist ca. 9 km lang, durchschnittlich ca. 3 m breit und etwa 2,7 ha groß

Pachtdauer: 12 Jahre
Pachtbeginn: nach Vereinbarung

Die Höhe des Mindestangebotes für den jährlichen Pachtzins beträgt 481,28 €.

Die Frist zur Abgabe der Angebote endet am 06.05.2021.

Ihr Angebot richten Sie bitte unter Verwendung des Angebotsformulars in einem verschlossenen Umschlag, auf dem das Kennzeichen „Fließgewässer“ sowie der Hinweis „Angebot zur Ausschreibung“ angegeben sind, an die Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg.

Nach Absprache kann das Fließgewässer besichtigt werden. Die Informationseinholung oder Terminvereinbarung kann schriftlich unter der o. g. Adresse oder telefonisch unter der 03628 / 911-233 vereinbart werden.

Die Gemeinde behält sich vor, von einer Verpachtung des Fließgewässers abzusehen oder es erneut anzubieten.

Für den Inhalt und die Richtigkeit der obigen Angaben wird keine Haftung übernommen.

Das Angebotsformular sowie das Merkblatt zur Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 DS GVO kann auf der Internetseite der Gemeinde Amt Wachsenburg (www.amt-wachsenburg.de) heruntergeladen werden.

gez. Möller
Bürgermeister
Gemeinde Amt Wachsenburg

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Amt Wachsenburg schreibt nachfolgend genannten Landwirtschaftsflächen aus:

Lfd.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Pachtfläche in ha	Nutzungsart
1	Holzhausen	2	62/3	0,0200	Ackerland
2	Sülzenbrücken	5	614/2	0,1374	Ackerland

Pachtfläche: ca. 0,1574 ha
Pachtdauer: 10 Jahre (Nachverhandlung des Pachtzinses alle 4 Jahre)
Pachtbeginn: nach Vereinbarung
Bemerkung: Eine Förderfähigkeit der Flächen oder von Maßnahmen ist durch den Pachtinteressenten eigenständig zu prüfen

Die Höhe des Mindestangebotes für den jährlichen Pachtzins beträgt 28,00 €.

Ihr Angebot richten Sie bitte unter Verwendung des Angebotsformulars in einem **verschlossenen Umschlag**, auf dem das **Kennzeichen „Landwirtschaftliche Pacht“** sowie der **Hinweis „Angebot zur Ausschreibung“** angegeben sind, an die Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg.

Die Frist zur Abgabe der Angebote endet am 07.05.2021. Nach Absprache können die Grundstücke besichtigt werden. Die Informationseinholung oder Terminvereinbarung kann schriftlich unter der o. g. Adresse oder telefonisch unter der 03628 / 911-233 vereinbart werden.

Die Gemeinde behält sich vor, von einer Verpachtung der Liegenschaften abzusehen oder sie erneut anzubieten.

Für den Inhalt und die Richtigkeit der obigen Angaben wird keine Haftung übernommen.

Das Angebotsformular sowie das Merkblatt zur Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 DS GVO kann auf der Internetseite der Gemeinde Amt Wachsenburg (www.amt-wachsenburg.de) heruntergeladen werden.

gez. Möller
Bürgermeister
Gemeinde Amt Wachsenburg

Nichtamtlicher Teil

Schulnachrichten

Staatl. Grundschule „Wilhelm Hey“ Ichttershausen

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2022/23

Sehr geehrte Eltern der zukünftigen Schulanfänger, hiermit lade ich Sie zur Anmeldung am

Dienstag, 04.05.2021, 13:30 Uhr - 15:30 Uhr,
und

Mittwoch, 05.05.2021, 15:00 - 18:00 Uhr,

in die Staatliche Grundschule „Wilhelm Hey“ Ichttershausen, Schulstraße 22, recht herzlich ein (soweit Ihr Kind bis 01. August 2022 sechs Jahre alt wird).

Bitte bringen Sie die Geburtsurkunde bzw. das Familienstammbuch mit.

Bei Verhinderung bitte ich Sie im Vorfeld um eine Information über das Sekretariat - Telefon: 03628/600303.

Mit freundlichen Grüßen
S. Geske
Schulleiterin

Anmeldung Schulanfänger

Grundschule „An der Wachsenburg“ in Holzhausen

Die Anmeldung für die Schulanfänger 2022/2023 findet am **05.05.2021 von 07:30 - 18:00 Uhr** statt.

Auf Grund der Coronapandemie werden die entsprechenden Anmeldeformulare auf der Schulhomepage veröffentlicht. Die Eltern werden gebeten, die ausgefüllte Anmeldung in den Briefkasten der Schule zu werfen.



Ihre Schulleitung
Grundschule „An der Wachsenburg“

Veranstaltungen

Verschiebung City - Candlelight Tour



Aufgrund der Pandemie kann unser geplantes Konzert mit City am 17.04. in der Klosterkirche nicht stattfinden.

Wir haben mit der Band einen Ersatztermin am 14.08.2021 gefunden. Da mit weiteren Auflagen und Einschränkungen aufgrund der Corona Pandemie zurechnen ist, werden wir das Konzert sofern es die Infektionslage und Auflagen zu lassen ins Freie verlegen.

Der Innenhof der Alten Nadelfabrik (Nadelwerk) bietet den besten Raum dafür.

Die für den 14.08.2021 geplante Veranstaltung „Spectaculum“ entfällt für 2021 ersatzlos.

Wir hoffen sehr das wir das Konzert durchführen können. Alle Karten behalten Ihre Gültigkeit. Sitzplätze sind vorhanden.

Weitere Informationen unter: www.kulturverein-ichttershausen.de

Vereine und Verbände

Klagelied der Sänger/-innen des Singekreises Ichttershausen e. V.

(Sicher geht es den anderen Chören ähnlich.)

Was braucht der Mensch zum glücklich Leben?
Was kann es für ihn Schön`res geben,
als nach des Tags Notwendigkeit
zu tun, was ihm viel Freud` bereit`?

Auch Chorgesang oft Freude bringt,
wenn er aus voller Kehle dringt.
Es singt ein jeder nach sein`m Schnabel,
zusammen klingt`s dann recht passabel.

Wie ungerecht ist doch das Leben,
wir wollten unser Bestes geben!
Doch Virologen ernst erklärten,
warum sie den Gesang verwehrt:

„Ein kleines Virus, nicht zu sehn,
das macht, dass alle Räder stehn.
Das Singen kreuzgefährlich ist!“
Das ist vielleicht ein großer Mist!!!

Adventszeit ohne Froh-Gesänge
aus unsrer Kehle! Kein Gedränge
in Kirchen und Seniorenheim.
Da hieß es streng: „Bleibt ja daheim!“

Wir hofften auf den „Mitte“ - Hof.
Dort sollte sein ein kleiner Schwof.
Doch mussten wir, ihr könnt`s erraten,
die Wurst im eignen Garten braten.

Wir hoffen stark, es kommt die Wende
und unser Jammern hat ein Ende.
Wir sind nun mal kein Jugendchor,
da kommt`s bei manchem Sänger vor,
dass Lunge, Zwerchfell, Stimmband-Muskeln
den Dienst versagen. - Woll`n nicht munkeln!
Noch halten alle treu zur Stange.
Es dauert nicht mehr allzu lange???

(U. G.)

Senioren

Seniorengeburtstage Mai 2021

Das Amt Wachsenburg gratuliert recht herzlich:

Bittstädt

18.05. zum 80. Geburtstag Gleichmar, Angelika
19.05. zum 70. Geburtstag Lienau, Gerd

Eischleben

29.05. zum 70. Geburtstag Trutschel, Karin

Holzhausen

07.05. zum 70. Geburtstag Wirrbach, Christel

Ichttershausen

01.05. zum 70. Geburtstag Kaufmann, Peter
03.05. zum 70. Geburtstag Frenzel, Brigitte
04.05. zum 80. Geburtstag Rost, Edith
05.05. zum 70. Geburtstag Rößler, Sabine
06.05. zum 85. Geburtstag Richter, Reingert
06.05. zum 75. Geburtstag Kühnel, Karin
15.05. zum 70. Geburtstag Elsner, Annemarie
20.05. zum 85. Geburtstag Friedrich, Elisabeth
31.05. zum 85. Geburtstag Thiel, Irmgard

Kirchheim

03.05. zum 70. Geburtstag Zeuner, Gunter

Rockhausen

04.05. zum 70. Geburtstag Beck, Regina

Thörey

18.05. zum 80. Geburtstag Wagner, Brigitte



Wir gratulieren ganz herzlich und wünschen Ihnen Gesundheit und alles Gute. Glückwunsch auch all denjenigen, die hier nicht genannt werden wollen.

Kirchliche Nachrichten

Die Ev.-Luth. Kirchgemeindeverbände Ichttershausen und Wachsenburggemeinde informiert:

Welche Feste werden wir feiern? Welche Begegnungen sind wieder möglich? Wie werden wir den Sommer erleben? Wann gibt es endlich Klarheit und Gewissheit? Fragen über Fragen - ohne Hoffnung auf eindeutige Antworten. Von Unsicherheiten und Ängsten erzählen uns auch die Geschichten der Bibel. Jesus macht uns Mut, auf Gott und uns, als seine Geschöpfe zu vertrauen und gegenseitig Liebe zu schenken. Achten wir aufeinander, hören wir einander zu und verlieren wir nicht die Hoffnung. Bleiben Sie behütet

Gottesdienste

- 11.04.2021 Quasimodogeniti**
- 10.00 Uhr Holzhausen
- 14.00 Uhr Bittstädt
- 15.00 Uhr Rehestädt
- 16.00 Uhr Thörey
- 18.04.2021 Misericordias Domini**
- 10.15 Uhr Ichttershausen
- 14.00 Uhr Eischleben
- 15.00 Uhr Molsdorf
- 16.00 Uhr Rockhausen
- 25.04.2021 Jubilate**
- 10.00 Uhr Bittstädt
- 14.00 Uhr Haarhausen
- 15.00 Uhr Rehestädt
- 16.00 Uhr Holzhausen
- 01.05.2021 Tag der Arbeit**
- 17.00 Uhr Ichttershausen Gottesdienst mit Konfirmanden
- 02.05.2021 Kantate**
- 10.00 Uhr Eischleben
- 14.00 Uhr Sülzenbrücken
- 15.00 Uhr Thörey
- 16.00 Uhr Molsdorf
- 17.00 Uhr Rockhausen
- 08.05.2021 Samstag**
- 17.00 Uhr Rehestädt
- 09.05.2021 Rogate**
- 10.15 Uhr Ichttershausen
- 14.00 Uhr Haarhausen
- 15.00 Uhr Holzhausen
- 16.00 Uhr Bittstädt

Zu den Gottesdiensten sind die geltenden Coronaregeln einzuhalten. Bitte bringen Sie einen Mund-Nasen-Schutz mit und achten Sie auf die Abstände.

Weitere Veranstaltungen sind aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen derzeit nicht möglich.

Aber Sie können gern unseren Pfarrer anrufen. Er nimmt sich Zeit für ein „Gespräch am Gartenzaun“ und am Telefon für Sie.

Kontakt:

Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband Ichttershausen
 Klosterstr. 1, 99334 Amt Wachsenburg OT Ichttershausen
 Pfarrer Hock mathock@web.de, Mobil: 0160 8427302
 Telefon 03628 44267
 Fax 03628 582110
 email: ichttershausen@kirche-arnstadt-ilmenau.de
 Sprechzeiten im Pfarrhaus Ichttershausen
 Dienstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Kontakt:

Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband Wachsenburggemeinde
 Pfarrgasse 66, 99334 Amt Wachsenburg OT Holzhausen
 Telefon 03628 / 58 58 58 4
 Fax 03628 / 66 47 06 3
 email: holzhausen@kirche-arnstadt-ilmenau.de
 Sprechzeiten im Pfarrhaus Holzhausen
 Freitag 14.00 - 15.30 Uhr

Internetseite der Kirchgemeinden
www.verband-wachsenburgkirche.de

Mitteilungen der katholischen Gemeinde im Amt Wachsenburg

Die Misereor-Aktion Spazieren und Kilometer sammeln geht weiter. Die Kilometer werden mit Geldspenden verbunden für Corona-Hilfe in armen Ländern der Dritten Welt. Kirchenbesuch von bis zu 15 Personen kann weiterhin nur unter Einhaltung des **Dauerinfektionsschutzkonzepts** stattfinden (Mund-Nasen-Schutz, Desinfektion, Abstand, Anmeldung). Wegen der kleinen Besucherzahl bieten wir donnerstags das Corona-Gebet, samstags die Vorabendmesse, die Hl. Messe am Sonntag und die Offene Kirche am Sonntagnachmittag an.

In Anliegen um die Pandemie wird jeden **Donnerstag um 18.30 Uhr zum „Lichtblick“** eingeladen. Im Mai wird diese Einladung mit der Maiandacht verbunden.

Weil wir einander sorgsam begegnen, können wir trotz Pandemie uns im Gebet gegenseitig stärken und Mut zusprechen. Zugleich bitten wir für alle Bürger um Gesundheit und Wohlergehen. **Gebet** verbindet mit Gott und untereinander und stärkt Vertrauen. Gebet hilft Übersicht zu bewahren, Mut und Hoffnung zu tanken und Kreativität zu entwickeln.

Eine **Liste** liegt aus, in die sich eintragen kann, wer telefonisch Kontakt zu anderen sucht, um mitzuteilen, wie es einem geht.

Terminkalender für April 2021

- Donnerstags um 18.30 Uhr „Lichtblick“ Corona-Gebet (Teilnahme bitte vorher ankündigen Tel: 03628-44300)
- Samstags um 18 Uhr Hl. Messe (Teilnahme bitte vorher ankündigen)
- Sonntags um 9 Uhr Hl. Messe (Teilnahme bitte vorher ankündigen)
- Sonntags Offene Kirche (Näheres in Vermeldungen)

Ich denke an alle Hochbetagten und alle, die sich um Beruf, Familie und Leben Sorgen machen. Ich wünsche Geduld, Ausdauer und die Erfahrung gelebter Freundschaft. Bleiben Sie in allem, was geschieht, behütet und beschützt.

Pfarrer Michael Gabel

Alle Informationen richten sich an die Katholiken, ihre Familien und alle Interessierten und Freunde unserer Gemeinde **in allen Ortschaften des Amtes Wachsenburg.**

Achtung neu!!! Weitere Angaben finden Sie unter <http://www.st.elisabeth.arnstadt.de/ichttershausen-aktuell/>.

Sonstiges

Nächster Redaktionsschluss
Donnerstag, den 22.04.2021

Nächster Erscheinungstermin
Donnerstag, den 06.05.2021

Impressum

„Postskriptum“
Amtsblatt Amt Wachsenburg
Herausgeber: Amt Wachsenburg, vertreten durch den Bürgermeister, Erfurter Str. 42, 99334 Amt Wachsenburg OT Ichttershausen, Tel.: (0 36 28) 9 11-0, Fax (0 36 28) 9 11-2 11, www.amt-wachsenburg.de, info@amt-wachsenburg.de
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.
Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Osterbrunnen in Rockhausen

Brigitte Vladar lebt seit 30 Jahren in Rockhausen. Seit sie Rentnerin ist, frönt sie ihrem Hobby: Basteln, Stricken, Häkeln und Kinder verwöhnen.

Schon 2019 wollte sie für die Kids im Dorf einen Spiele- und Bastel Treff einrichten. Anfang 2020 entwickelte sie den Plan, mit den Kids zusammen Eier zu bemalen und einen Osterbrunnen zu gestalten. (Frau Vladar hatte durch eine Busfahrt verschieden Osterbrunnen und deren Traditionen in verschiedenen fränkischen Gemeinden kennengelernt.)

Doch Corona ließ diesen Traum zunächst platzen. Was blieb? Einige pusteten das ganze Jahr über Eier aus, damit 2021 genügend Eier zum Gestalten da sind. Zu Beginn dieses Jahres lud Brigitte alle Dorfbewohner auf, die Zeit zu Hause „unter Corona“ zu nutzen, um diesmal doch den Osterbrunnen zu gestalten. Nun ist er da. Alle können ihn besichtigen. Ungefähr 450 selbstgestaltete Eier schmücken den Brunnen.

Vielen Dank an Frau Vladar. Vielen Dank an alle, die mitgeholfen haben.

